



Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ in Mittelschefflenz

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ in Schefflenz, August 2020; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schefflenz stellt den Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ im Ortsteil Mittelschefflenz mit einer Größe von rd. 0,53 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt westlich von Mittelschefflenz im Anschluss an die Bebauung.

Der Geltungsbereich umfasst das als intensive Ackerfläche genutzte Grundstück, Flst.Nr. 7677.



Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Abb.: Lage des Plangebiets
(M 1 : 25.000)

Das Plangebiet und die westlich anschließenden Ackerflächen werden zusammen bewirtschaftet.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Grabenstraße begrenzt. Auf der Nordseite schließt das mit Ruderalvegetation bewachsene ca. 2 m breite Straßenbankett des Friedhofswegs mit einem Straßengraben an.

Im Süden liegt außerhalb des Plangebiets der beidseitig mit Ruderalvegetation bewachsene Entwässerungsgraben „Kochgräbelein“. Am Rand des Grabens stockt im Südwesten außerhalb des Plangebiets eine Gehölzreihe bestehend aus vier Haselsträuchern sowie drei Kirschbäumen.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan weist das Gebiet überwiegend als Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,4 aus. Gebäude sind nur innerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig, Stellplätze auch innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen, Nebenanlagen auch außerhalb. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 14 m.

Die Erschließung erfolgt über die Grabenstraße. Am Ostrand des MI ist der Bau von Zu- und Abfahrten zulässig.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird die bestehende Vegetation abgeräumt und die Böden teilweise versiegelt, was zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen führt.

Am Süd- und Westrand ist eine private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Fläche wird als Wiese eingesät und mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

Im Bereich der Stellplätze werden Laubbäume gepflanzt.



Projektnr.: 20045

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni 2020 sechsmal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet selbst wurden keine Brutvögel festgestellt. Die 26 Brutvogelarten brüten alle in der Umgebung. 16 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Schwerpunkt der Vogelvorkommen sind die Gehölzbestände nordwestlich des Plangebiets im Friedhofsbereich bzw. zwischen Friedhof und Gewerbegebiet und entlang des Friedhofswegs. Auch in der nahen Siedlung fanden Vögel Brutmöglichkeiten.

Auf den Ackerflächen in der weiteren Umgebung wurden die gefährdete Feldlerche (Kat. 3²) mit zwei Brutrevieren und die auf der Vorwarnliste geführte Wachtel festgestellt.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Brutvögel, aufgrund der umgebenden hohen Kulissen auch nicht für die Feldlerche. Auch bietet der intensiv genutzte Acker keinen Lebensraum für die Wachtel.

Die Ackerfläche ist sowohl für Nahrungsgäste allgemein, als auch für die Brutvögel der Umgebung für die Nahrungssuche ohne besondere Bedeutung.

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel der Umgebung suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Plangebietes liegen. Auch die Brutreviere der Feldlerche sind aufgrund der Entfernung von ca. 200 m und der höheren Lage nicht betroffen.

Zur Nahrungssuche und Rast sogar besser geeignete Flächen stehen in der Umgebung weiterhin ausreichend zur Verfügung. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

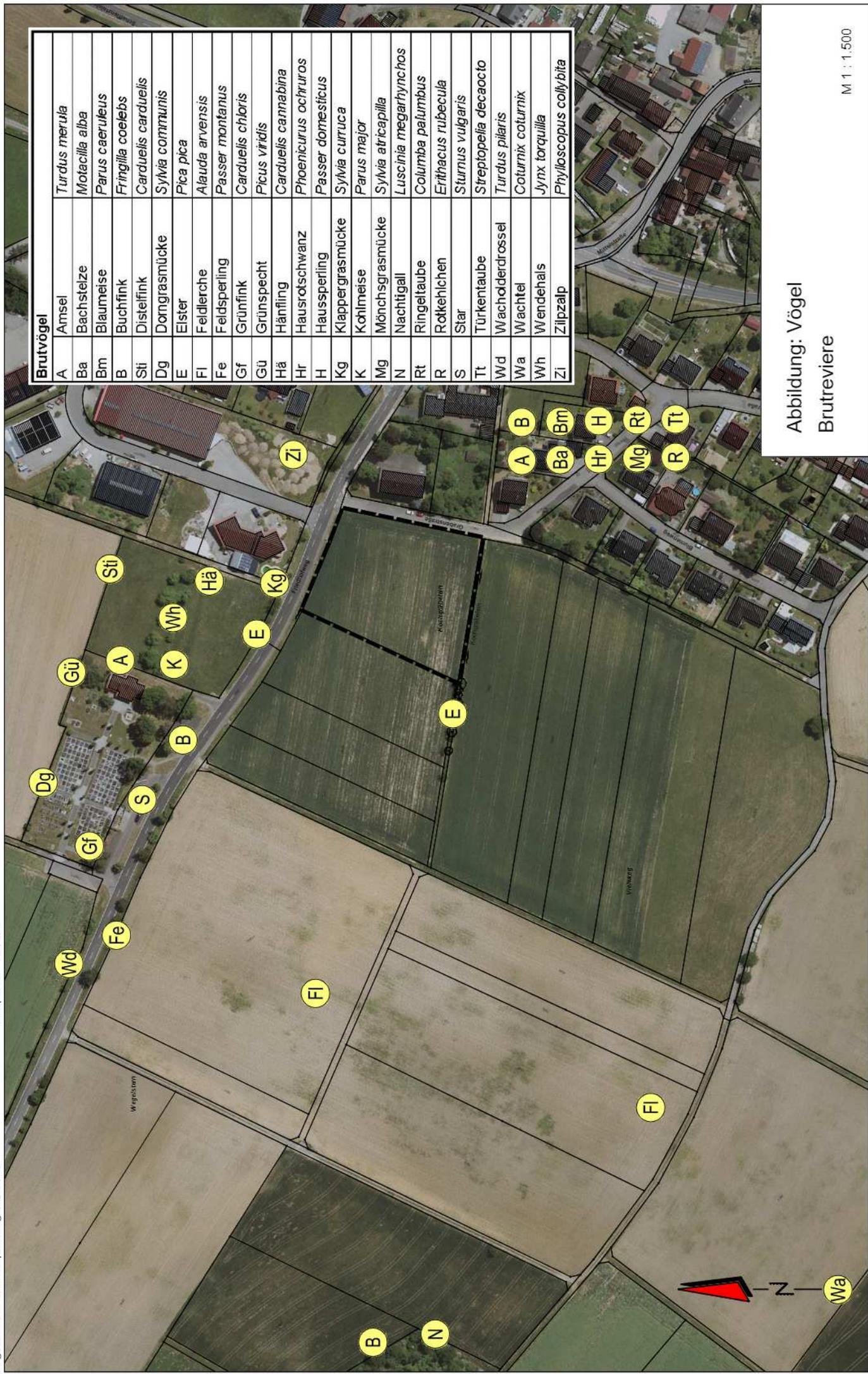
Während der Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen verkehrs-, wohn- und gewerbebedingten Störungen hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vorsorglich sollte im Bebauungsplan auf Folgendes hingewiesen werden:

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

² LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachsteize	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Zi	Zipzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten und der Bebauung ist die Ackerfläche im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mulchen. Eine krautige Vegetation, in der Bodenbrüter Nester anlegen könnten, wird sich dann nicht entwickeln.

Sollen Bau- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und durchgeführt werden, sind keine Maßnahmen erforderlich.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Bei den Begehungen zur Bestandserfassung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

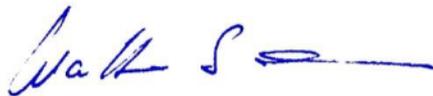
Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Die Checkliste zeigt, dass sechs **Fledermausarten** im Raum um Schefflenz in der Vergangenheit nachgewiesen wurden und grundsätzlich hier vorkommen können. Quartiere von Fledermäusen gibt es im Plangebiet nicht und die Ackerfläche hat als Jagdgebiet keine Bedeutung.

Die Ackerfläche und die angrenzenden Bereiche sind strukturarm und bieten nicht die erforderlichen Elemente (offene besonnte Bereiche, Eiablage- und Überwinterungsmöglichkeiten), die einen Lebensraum für die **Zauneidechse** ausmachen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Mosbach, den 17.12.2020



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ in Schefflenz, August 2020; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 SO und 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	x				
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	x				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	x				
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	x				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		x			Sommerfund in (6521 SO).
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3		x			Funde in 6521 SO, 6621 NO.
7.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x				
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2		x			Sommerfund in (6521 SO).
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1		x			Funde in 6521 SO, 6621 NO.
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	x				
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	x				
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	x				
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2		x			Funde in 6521 SO, 6621. <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i>
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3		x			Funde in 6621 NO.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	x				
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	x				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg: 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	x				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	x				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		x				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	x				
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	x				
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	x				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	x				
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	x				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	x				
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	x				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	x				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	x				
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	x				
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	x				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		x			Fundangabe in 6621 NO.
Amphibien⁸								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	x				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	x				
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	x				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		x			Fundangabe in 6621.
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	x				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	x				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	x				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	x				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		x			Fundangabe in 6521 SO, 6621 NO. Fundangabe in (6521, 6621).
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x			Fundangabe in 6521 SO, 6621 NO.
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	x				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	x				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	x				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	x				
46.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	x				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	x				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		x			Fundangabe in (6621).
49.	Haarsträngeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	x				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	x				
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	x				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	x				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G.: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G.: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	x				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	x				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	x				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	x				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	x				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		x				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	x				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	x				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	x				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	x				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	x				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	x				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹¹</i>	1	x				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹³</i>	2	x				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri¹⁴</i>	1	x				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus¹⁵</i>	2	x				
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum¹⁶</i>	N		x			Fundangabe in 6521.
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus¹⁷</i>	3		x			Fundangabe in (6521, 6621).
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia¹⁸</i>	1	x				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens¹⁹</i>	1	x				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens²⁰</i>	2	x				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides²¹</i>	1	x				
75.	Sommer-Schraubenspendel	<i>Spiranthes aestivalis²²</i>	1	x				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii²³</i>	2	x				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris²⁴</i>	1	x				

¹¹ BfN (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R.: Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN : Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 80.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G.: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 7, Stuttgart 1998 S. 492.

¹⁶ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 72.

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G.: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁸ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 79.

¹⁹ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 74.

²⁰ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G.: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 5, Stuttgart 1998 S. 289.

²¹ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 78.

²² Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G.: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 332.

²³ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 76.

²⁴ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016, S. 77.